



Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX verweigert diese Verbesserungen nunmehr seit Oktober 2017, offenbar wurde das Unternehmen „XXXXXX“ verkauft.

Die Antragstellerin ersuchte durch ihren Rechtsfreund XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX um Rechtsschutzdeckung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 28.11.2017 mit folgender Begründung ab: „Gemäß § 12 (1) VersVG verjähren Ansprüche aus Versicherungsverträgen innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Kenntnis des Versicherungsfalles.“

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der gegenständliche Versicherungsfall (Fälligkeit der Leistung) bereits im Jahr 2013 eingetreten ist. Die erstmalige Information über den gegenständlichen Vorfall haben wir mit Schreiben vom 16.11.2017 nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist erhalten, weshalb kein Versicherungsschutz besteht.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.1.2018. Aufgrund der erfolgten Nachbesserungen hätte die Antragstellerin bislang keinen Grund für eine Klage gehabt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 14.2.2018 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Eine allfällige Verjährung der Ansprüche war mangels Beteiligung der Antragsgegnerin nicht zu prüfen, da gemäß § 1501 ABGB auf

die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist, sondern diese nur über Einwendung der Parteien berücksichtigt wird.

Im Übrigen ist jedoch der Argumentation der Antragstellerin aus folgenden Gründen zu folgen:

Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (vgl. RS0114001).

Bei mehreren Verstößen gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten ist der Versicherungsschutz zu verneinen, wenn der erste Verstoß schon, für sich allein betrachtet, nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder mehrerer weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren

gleichartigen Verstößen zu rechnen, so ist eine Mehrzahl solcher Verstöße als Einheit zu qualifizieren (vgl 7 Ob 155/06d).

In der Rechtsschutzversicherung kann der Versicherungsnehmer die Leistung spätestens dann verlangen, wenn sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für ihn so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er den Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will (vgl RS0054251).

Wendet man diese Kriterien der Judikatur auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragstellerin im Ergebnis zuzustimmen, dass der Versicherungsfall erst mit der Verweigerung der weiteren Servicierung der Datenbank eingetreten ist. Die vorherigen Verbesserungen zur Mängelbehebung sind laufend erfolgt, weshalb diese Verstöße für sich nicht geeignet waren, den Versicherungsfall adäquat kausal auszulösen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018